



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

78. Jahrgang

Hannover, den 24. Mai 2024

Nummer 42

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Vom 22. Mai 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung und dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2023 (Nds. GVBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1

Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12)

Aufsicht der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 139 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 durch Prüfung einer Anlage, auch im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung

Gebühr nach Nr. 39“.

b) Nummer 5.2.2 erhält folgende Fassung:

„5.2.2

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

Zulassung einer Ausnahme nach § 3 a Abs. 3

nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 450“.

c) Die Nummern 5.3.1 bis 5.3.1.8.2 werden durch die folgenden neuen Nummern 5.3.1 bis 5.3.1.5 ersetzt:

„5.3.1

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)

- | | | |
|---------|--|--|
| 5.3.1.1 | Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 6 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 250
und höchstens 1 750 |
| 5.3.1.2 | Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 27 Abs. 1 und 2 (außer Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3) durch <ul style="list-style-type: none"> – Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung, – Verlangen der Überlassung von Unterlagen und deren Prüfung, – Vor-Ort-Besichtigung und Kontrolle einer Anlage, – Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder – Untersuchung, auf welche Ursachen ein Unfall oder ein Schadensfall zurückzuführen ist | Gebühr nach Nr. 39 |
| 5.3.1.3 | Überwachung der Beseitigung eines nach § 10 Abs. 1 oder 3 festgestellten Mangels durch <ul style="list-style-type: none"> – Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung, – Verlangen der Überlassung von Unterlagen und deren Prüfung, – Vor-Ort-Besichtigung und Kontrolle einer Anlage oder – Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 55 |
| 5.3.1.4 | Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 oder Stilllegung einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 27 Abs. 6 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 250
und höchstens 1 750 |
| 5.3.1.5 | Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 (außer Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3) durch <ul style="list-style-type: none"> – Verlangen einer Auskunft oder einer sonstigen Unterstützung, – Vor-Ort-Besichtigung oder – Verlangen der Vorlage und Übersendung von Unterlagen und deren Prüfung | Gebühr nach Nr. 39“. |
- d) Nummer 5.3.2 erhält folgende Fassung:
- „5.3.2 **Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)“.**
- e) Nummer 5.3.2.3 erhält folgende Fassung:
- „5.3.2.3 Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 13 durch
- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung,

- Vor-Ort-Besichtigung einer Arbeitsstätte,
 - Überprüfung der Bestellung und Aufgabenübertragung an die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit und Überprüfung ihrer oder seiner Fachkunde,
 - Überprüfung der Bildung des Arbeitsschutzausschusses,
 - Einholung und Überprüfung von Auskünften externer Stellen oder
 - Überprüfung sonstiger Unterlagen Gebühr nach Nr. 39“.
- f) Nummer 5.3.3 erhält folgende Fassung:
- „5.3.3 **Siebttes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101; 2024 I Nr. 101 a)**
- Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 195“.
- g) Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:
- „5.4.1 **Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)“.**
- h) Nummer 5.4.1.6 erhält folgende Fassung:
- „5.4.1.6 Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 17 (außer Anordnung nach § 17 Abs. 2) durch
- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung,
 - Verlangen der Vorlage oder der Einsendung von Arbeitszeitrnachweisen, Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen oder Geschäftsunterlagen, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes geben, und deren Prüfung oder
 - Vor-Ort-Besichtigung einer Arbeitsstätte Gebühr nach Nr. 39“.
- i) Nummer 5.4.2 erhält folgende Fassung:
- „5.4.2 **Fahrpersonalgesetz (FPersG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)“.**
- j) Die Nummern 5.4.2.2 und 5.4.2.3 erhalten folgende Fassung:
- „5.4.2.2 Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 4 (außer Anordnung nach § 4 Abs. 1 a) durch
- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung,
 - Verlangen der Aushändigung oder Einsendung von Unterlagen und deren Prüfung oder
 - Vor-Ort-Besichtigung, insbesondere Durchführung von Prüfungen oder Untersuchungen oder Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen Gebühr nach Nr. 39

- 5.4.2.3 Untersagung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Einziehung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 250“.
- k) Die Nummern 5.4.4 bis 5.4.4.2 erhalten folgende Fassung:
- „5.4.4 **Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214)**
- 5.4.4.1 Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 7 (außer Anordnung nach § 7 Abs. 2) durch
- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung,
 - Verlangen der Vorlage oder Einsendung von Aufzeichnungen und deren Prüfung,
 - Prüfung von Unterlagen oder
 - Vor-Ort-Besichtigung einer Arbeitsstätte
- Gebühr nach Nr. 39
- 5.4.4.2 Anordnung einer Maßnahme nach § 7 Abs. 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300“.
- l) Nummer 5.5.1 erhält folgende Fassung:
- „5.5.1 **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)**“.
- m) Nummer 5.5.1.7 erhält folgende Fassung:
- „5.5.1.7 Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 51 durch
- Vor-Ort-Besichtigung einer Arbeitsstätte, insbesondere Durchführung von Prüfungen oder Untersuchungen oder Einsichtnahme in Unterlagen,
 - Verlangen und Prüfung einer Auskunft nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 oder
 - Verlangen der Vorlage oder Einsendung von Verzeichnissen oder Unterlagen nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und deren Prüfung
- Gebühr nach Nr. 39“.
- n) Nummer 5.5.2.5 erhält folgende Fassung:
- „5.5.2.5 Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 29 Abs. 1 durch
- Vor-Ort-Besichtigung,
 - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen,
 - Prüfung von Betriebsanlagen, Arbeitsmitteln oder persönlichen Schutzausrüstungen,
 - Untersuchung von Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen,
 - Vornahme von Messungen,
 - Feststellung und Untersuchung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder
 - Untersuchung, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,

jeweils nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 ArbSchG vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1

- Verlangen und Prüfung einer Auskunft nach § 27 Abs. 2 oder
- Verlangen der Vorlage oder Einsendung von Unterlagen nach § 27 Abs. 3 und deren Prüfung

Gebühr nach Nr. 39“.

o) Nummer 5.5.3 erhält folgende Fassung:

„5.5.3 **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107)**

Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 Satz 4

nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 250“.

p) Die Nummern 5.5.4 und 5.5.4.1 erhalten folgende Fassung:

„5.5.4 **Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)**

5.5.4.1 Ausübung der Aufsicht durch die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung durch

- Prüfung einer Arbeitsstätte, auch im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung, nach § 139 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 6 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2,
- Überprüfung von statistischen Mitteilungen nach § 139 b Abs. 5 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2,
- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung oder
- Verlangen der Vorlage oder Einsendung von Unterlagen und deren Prüfung

Gebühr nach Nr. 39“.

q) Die Nummern 5.6 und 5.6.1 erhalten folgende Fassung:

„5.6 **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)**

5.6.1 Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 durch

- Verlangen einer Auskunft und deren Prüfung,
- Verlangen der Überlassung von Unterlagen und deren Prüfung,
- Vor-Ort-Besichtigung und Prüfung der Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume,
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen,
- Prüfung von Betriebsanlagen, Arbeitsmitteln oder persönlichen Schutzausrüstungen,

- Untersuchung von Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen,
- Vornahme von Messungen,
- Feststellung und Untersuchung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder
- Untersuchung, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist

Gebühr nach Nr. 39“.

r) Nummer 5.7 erhält folgende Fassung:

„5.7 **Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)“.**

s) Nummer 5.8 erhält folgende Fassung:

„5.8 **Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)“.**

t) Nummer 5.9 erhält folgende Fassung:

„5.9 **Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)“.**

2. Tarifnummer 24 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 24 erhält folgende Fassung:

„24 **Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388)“.**

b) Die Nummern 24.1 bis 24.7 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 24.8 bis 24.13 werden Nummern 24.1 bis 24.6.

3. Tarifnummer 27 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 27.1 erhält folgende Fassung:

„27.1 **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32)“.**

b) Es wird die folgende neue Nummer 27.1.22 eingefügt:

„27.1.22 Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 44 c Abs. 1 25 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.14, 27.1.15 oder 27.1.16, jedoch mindestens 1 500“.

c) Die bisherigen Nummern 27.1.22 bis 27.1.29 werden Nummern 27.1.23 bis 27.1.30.

4. In Tarifnummer 37 erhalten die Nummern 37.2 bis 37.3 folgende Fassung:

„37.2 **Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1235)**

37.2.1	Zulassung eines anderen physikalischen Verfahrens nach § 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 26 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	243
37.2.2	Zulassung eines chemischen Verfahrens nach § 25 Abs. 2 Satz 2 oder § 26 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	243
37.2.3	Anerkennung der Aktualisierung der Kenntnisse nach § 28 Abs. 3 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	162
37.2.4	Anerkennung des Abschlusses einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 28 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	162
37.2.5	Anerkennung einer geeigneten Veranstaltung als Fortbildungsveranstaltung nach § 28 Abs. 5 Satz 2		405
37.2.6	Gestattung nach § 28 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	162
37.2.7	Gestattung nach § 29 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	162
37.3	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	81“.

5. Tarifnummer 64 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 64.1 erhält folgende Fassung:

„64.1 **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)“.**

b) In Nummer 64.1.1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451)“ durch die Angabe „Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)“ ersetzt.

c) In den Anmerkungen zu Nummer 64.1.7 Buchst. b wird die Angabe „Nummer 64.1.35“ durch die Angabe „Nr. 64.1.39“ ersetzt.

d) Es wird die folgende neue Nummer 64.1.8 eingefügt:

„64.1.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
		und höchstens	5 000“.

e) Die bisherige Nummer 64.1.8 wird Nummer 64.1.9.

f) In der Überschrift der Anmerkungen zur bisherigen Nummer 64.1.8 wird die Angabe „Nr. 64.1.8“ durch die Angabe „Nr. 64.1.9“ ersetzt.

g) Es wird die folgende neue Nummer 64.1.10 eingefügt:

- „64.1.10 Zulassung einer Ausnahme nach § 30 a Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000“.
- h) Die bisherigen Nummern 64.1.9 bis 64.1.26 werden Nummern 64.1.11 bis 64.1.28.
- i) In der neuen Nummer 64.1.28 wird in der Spalte „Gegenstand“ jeweils die Angabe „NAGB-NatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
- j) Die bisherigen Nummern 64.1.27 bis 64.1.29 werden Nummern 64.1.29 bis 64.1.31.
- k) Es werden die folgenden neuen Nummern 64.1.32 und 64.1.33 eingefügt:
- „64.1.32 Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 45 b Abs. 6 Satz 5 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
- 64.1.33 Anordnung einer fachlich anerkannten Schutzmaßnahme nach § 45 b Abs. 9 Satz 1 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000“.
- l) Die bisherigen Nummern 64.1.30 bis 64.1.33 werden Nummern 64.1.34 bis 64.1.37.
- m) In der neuen Nummer 64.1.37 wird in der Spalte „Gegenstand“ jeweils die Angabe „NAGB-NatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
- n) Die bisherigen Nummern 64.1.34 und 64.1.35 werden Nummern 64.1.38 und 64.1.39.
- o) In der Überschrift der Anmerkungen zur bisherigen Nummer 64.1.35 wird die Angabe „Nr. 64.1.35“ durch die Angabe „Nr. 64.1.39“ ersetzt.
- p) Nummer 64.2 erhält folgende Fassung:
- „64.2 **Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)**“.
- q) Es werden die folgenden neuen Nummern 64.2.4 bis 64.2.6 eingefügt:
- „64.2.4 Zulassung einer Ausnahme nach § 2 a Abs. 3 Satz 1 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
- 64.2.5 Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 2 a Abs. 4 Satz 1 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
- 64.2.6 Untersagung einer Maßnahme oder Anordnung der Einhaltung bestimmter Maßgaben nach § 2 a Abs. 4 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000“.
- r) Die bisherigen Nummern 64.2.4 und 64.2.5 werden Nummern 64.2.7 und 64.2.8.
- s) In der neuen Nummer 64.2.8 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.
- t) Die bisherigen Nummern 64.2.5.1 bis 64.2.6.2 werden Nummern 64.2.8.1 bis 64.2.9.2.
- u) In den neuen Nummern 64.2.9.1 und 64.2.9.2 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „Nr. 64.2.5“ durch die Angabe „Nr. 64.2.8“ ersetzt.

- v) In der Überschrift der Anmerkungen zu den bisherigen Nummern 64.2.5 und 64.2.6 wird die Angabe „Nrn. 64.2.5 und 64.2.6“ durch die Angabe „Nrn. 64.2.8 und 64.2.9“ ersetzt.
- w) Die bisherige Nummer 64.2.7 wird Nummer 64.2.10 und wie folgt geändert:
In der Spalte „Gegenstand“ wird jeweils die Angabe „NAGBNatSchG“ durch die Angabe „NNatSchG“ ersetzt.
- x) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 64.2.7 wird die Angabe „Nr. 64.2.7“ durch die Angabe „Nr. 64.2.10“ ersetzt.
- y) Die bisherige Nummer 64.2.8 wird Nummer 64.2.11 und wie folgt geändert:
In der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- z) Es wird die folgende neue Nummer 64.2.12 eingefügt:
- | | | |
|----------|--|---|
| „64.2.12 | Vorläufige Zulassung nach § 10 Abs. 7 Satz 1 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 50
und höchstens 5 000“. |
|----------|--|---|
- za) Die bisherigen Nummern 64.2.9 bis 64.2.12 werden Nummern 64.2.13 bis 64.2.16.
- zb) Die bisherige Nummer 64.2.13 wird gestrichen.
- zc) Die Überschrift der Anmerkungen zu den bisherigen Nummern 64.2.12 und 64.2.13 erhält folgende Fassung:
„Anmerkungen zu Nr. 64.2.16“.
- zd) Es werden die folgenden neuen Nummern 64.2.17 und 64.2.18 eingefügt:
- | | | |
|----------|---|---|
| „64.2.17 | Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach
§ 25 a Abs. 2 Satz 2 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 50
und höchstens 5 000 |
| 64.2.18 | Untersagung einer Anwendung von Pflanzenschutz-
mitteln oder Anordnung der Einhaltung bestimmter
Maßgaben nach § 25 a Abs. 2 Satz 3 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 50
und höchstens 5 000“. |
- ze) Die bisherige Nummer 64.2.14 wird Nummer 64.2.19.
- zf) In Nummer 64.6 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)“ ersetzt.
- zg) In Nummer 64.7 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 373)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)“ ersetzt.
- zh) In Nummer 64.8 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451, 505)“ durch die Angabe „22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)“ ersetzt.
6. In Tarifnummer 77 erhält Nummer 77.3 folgende Fassung:
- | | | |
|-------|---|---------------|
| „77.3 | Bereitstellung eines Internatsplatzes in einem Internatsgymnasium | 400 bis 900“. |
|-------|---|---------------|
7. Tarifnummer 84 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 84.3 erhält folgende Fassung:
- | | |
|-------|--|
| „84.3 | Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153)“. |
|-------|--|
- b) Die Anmerkung zu den Nrn. 84.1 bis 84.3 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu den Nrn. 84.1 bis 84.3:

Bei Vornahme der Amtshandlung durch die oberste Landesbehörde sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen:

- a) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 23,50 Euro
- b) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 27,75 Euro.“

8. Tarifnummer 96 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 96.1 erhält folgende Fassung:

„96.1 **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“.**

b) In Nummer 96.1.1.6.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „dürfen“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

c) In Nummer 96.1.2.7 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ folgende Fassung:

„nach Zeitaufwand“.

d) Nummer 96.1.4 erhält folgende Fassung:

„96.1.4 Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung

- mit § 58 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1,
- mit § 60 Abs. 3 Satz 3,
- mit § 63 Abs. 1 Satz 2 oder
- mit § 69 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 NWG

15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 250“.

e) In Nummer 96.1.8 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Nr. 3“ angefügt.

f) Nummer 96.1.9 erhält folgende Fassung:

„96.1.9 Befreiung nach § 38 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 9 Halbsatz 2 NWG

nach Zeitaufwand“.

g) Nummer 96.1.22.1 erhält folgende Fassung:

„96.1.22.1 Planfeststellung nach § 68 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 3, mit Ausnahme der Planfeststellung für den Gewässerausbau durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), genehmigungsbedürftig ist.“.

- h) In Nummer 96.1.22.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch das Wort „Naturschutzgesetz“ ersetzt.
- i) In der Anmerkung zu Nr. 96.1.22.2 werden die Worte „Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch das Wort „Naturschutzgesetz“ ersetzt.
- j) Nummer 96.1.23.1 erhält folgende Fassung:
- „96.1.23.1 Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 3, mit Ausnahme der Plangenehmigung für den Gewässerausbau durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist“.
- k) In Nummer 96.1.23.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch das Wort „Naturschutzgesetz“ ersetzt.
- l) In der Anmerkung zu Nr. 96.1.23.2 werden die Worte „Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch das Wort „Naturschutzgesetz“ ersetzt.
- m) Nummer 96.2 erhält folgende Fassung:
- „96.2 **Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)**“.
- n) Nach Nummer 96.2 wird die folgende neue Nummer 96.2.1 eingefügt:
- „96.2.1 Prüfung einer Anzeige nach § 4 a Satz 1 oder 2 nach Zeitaufwand“.
- o) Die bisherigen Nummern 96.2.1 bis 96.2.14.4 werden Nummern 96.2.2 bis 96.2.15.4.
- p) In der Überschrift der Anmerkungen zu den bisherigen Nummern 96.2.13 und 96.2.14 wird die Angabe „Nrn. 96.2.13 und 96.2.14“ durch die Angabe „Nr. 96.2.14 und 96.2.15“ ersetzt.
- q) Die bisherige Nummer 96.2.15 wird Nummer 96.2.16 und erhält folgende Fassung:
- „96.2.16 Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung des Baus, der Unterhaltung oder des Betriebs einer Stauanlage oder eines Wasserspeichers nach § 55 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, durch
- Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen,
 - Entnahme und Untersuchung von Proben und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse,
 - Prüfung der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit oder
 - Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen aus öffentlich-rechtlichen Gestattungen,
- jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle nach Zeitaufwand“.
- r) Die bisherigen Nummern 96.2.16 bis 96.2.22 werden Nummern 96.2.17 bis 96.2.23.
- s) In der neuen Nummer 96.2.23 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 97 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- t) Die bisherige Nummer 96.2.23 wird Nummer 96.2.24.
- u) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 96.2.23 wird die Angabe „Nr. 96.2.23“ durch die Angabe „Nr. 96.2.24“ ersetzt.
- v) Die bisherigen Nummern 96.2.24 und 96.2.25 werden Nummern 96.2.25 und 96.2.26.
- w) Die bisherigen Nummern 96.2.26 und 96.2.27 werden gestrichen.

- x) Die bisherigen Nummern 96.2.28 bis 96.2.30 werden Nummern 96.2.27 bis 96.2.29 und erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|----------|--|--|
| „96.2.27 | Fristverlängerung nach § 10 Abs. 5 Satz 4 NNatSchG in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 3 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 |
| 96.2.28 | Vorbescheid nach § 11 Satz 1 NNatSchG in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 3 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 61 |
| 96.2.29 | Fristverlängerung nach § 11 Satz 4 NNatSchG in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 3 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70“. |
- y) Es wird die folgende neue Nummer 96.2.30 eingefügt:
- | | | |
|----------|-------------------------------------|--------------------|
| „96.2.30 | Verpflichtung zum Ausbau nach § 110 | nach Zeitaufwand“. |
|----------|-------------------------------------|--------------------|
- z) Es wird die folgende neue Nummer 96.2.36 eingefügt:
- | | | |
|----------|---------------------------------|--------------------|
| „96.2.36 | Verpflichtung nach § 116 Abs. 2 | nach Zeitaufwand“. |
|----------|---------------------------------|--------------------|
- za) Die bisherigen Nummern 96.2.36 und 96.2.37 werden Nummern 96.2.37 und 96.2.38.
9. Tarifnummer 100 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-------------|---|--|
| „100 | Jagdrecht | |
| 100.1 | Bundesjagdgesetz (im Folgenden: BJagdG) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) | |
| 100.1.1 | Jagdliche Einrichtungen, Jägernotweg | |
| 100.1.1.1 | Anordnung der Entfernung jagdlicher Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 6 NJagdG | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 200 |
| 100.1.1.2 | Festlegung eines Jägernotweges nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 NJagdG | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 150 |
| 100.1.2 | Jagdbezirke und Hegegemeinschaften | |
| 100.1.2.1 | Verfügung der Abrundung eines Jagdbezirks nach § 7 Abs. 1 Satz 2 NJagdG und § 11 Satz 2 NJagdG | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 350 |
| 100.1.2.2 | Beanstandung eines Abrundungsvertrages nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NJagdG | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 350 |

100.1.2.3	Aufhebung einer verfüigten Abrundung nach § 7 Abs. 6 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 350
100.1.2.4	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen nach § 6 a Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, BJagdG	
100.1.2.4.1	aufgrund eines Erstantrags	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 750
100.1.2.4.2	aufgrund eines späteren Antrags derselben Person für weitere Grundflächen im gleichen Jagdbezirk	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 350
100.1.2.5	Ablehnung der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen	
100.1.2.5.1	mit Anhörung Dritter	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 750
100.1.2.5.2	ohne Anhörung Dritter	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 350
100.1.2.6	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 200
100.1.2.7	Aufhebung der Befriedung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 160
100.1.2.8	Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 3 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 200
100.1.2.9	Anordnung der Verringerung des Wildbestandes nach § 9 Abs. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.2.10	Wiederherstellung der Selbständigkeit eines Jagdbezirks nach § 11 Abs. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 300

100.1.2.11	Zulassung einer Ausnahme von der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 200
100.1.2.12	Zusammenlegung von Grundflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 8 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 250
100.1.2.13	Zulassung der Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach § 8 Abs. 3 BJagdG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 250
100.1.2.14	Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 250
100.1.2.15	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 200
100.1.2.16	Genehmigung der Satzung einer Jagdgenossenschaft oder Prüfung einer entsprechenden Anzeige nach § 15 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
100.1.2.17	Anerkennung einer Hegegemeinschaft nach § 17 Abs. 1 Satz 2 NJagdG	100
100.1.2.18	Widerruf der Anerkennung einer Hegegemeinschaft nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	200
100.1.3	Jagdpacht	
100.1.3.1	Zulassung einer Ausnahme für Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 2 BJagdG	100
100.1.3.2	Prüfung der Anzeige eines Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG	50
100.1.3.3	Gestattung der Jagdausübung vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 4 Satz 1 BJagdG	50
100.1.4	Jagdscheine	
100.1.4.1	Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen (einschließlich der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BJagdG in Verbindung mit § 5 des Waffengesetzes)	
100.1.4.1.1	Tagesjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	20
100.1.4.1.2	Jahresjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	
100.1.4.1.2.1	für ein Jagdjahr	60

100.1.4.1.2.2	für drei Jagdjahre	130
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 100.1.4.1.2.1 und 100.1.4.1.2.2: Die Gebühr ermäßigt sich für a) Forstbeamtinnen und Forstbeamte, b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im privaten Forstdienst, denen die Landwirtschaftskammer eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat, d) Personen, die bei der Landwirtschaftskammer als hauptamtliche Nutriajägerinnen oder Nutriajäger sowie hauptamtliche Bisamfängerinnen oder Bisamfänger tätig sind, e) Personen, die sich im Vorbereitungsdienst befinden oder ein Hochschulstudium absolvieren, das Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist, f) Personen, die sich in der Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18. Mai 2010 (BGBl. I S. 631, 795) befinden oder die nach Abschluss der Ausbildung als Revierjägerinnen oder Revierjäger tätig sind, g) Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister und deren Vertreterinnen und Vertreter, h) bestätigte hauptberufliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, i) Beschäftigte der Jagdbehörden, die für Jagdfragen zuständig sind, j) Personen, die zur Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft gehören, für ein Jagdjahr auf 12,50 Euro, für drei Jagdjahre auf 30 Euro.	
100.1.4.1.3	Jahresjugendjagdschein nach § 16 Abs. 1 BJagdG	20
100.1.4.1.4	Jahresfalknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 BJagdG	
100.1.4.1.4.1	für ein Jagdjahr	
100.1.4.1.4.1.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein oder Jahresjugendjagdschein ausgestellt oder verlängert wird	10
100.1.4.1.4.1.2	im Übrigen	20
100.1.4.1.4.2	für drei Jagdjahre	
100.1.4.1.4.2.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt oder verlängert wird	25
100.1.4.1.4.2.2	im Übrigen	40
100.1.4.2	Zweitschrift eines Jagdscheins	25

100.1.4.3	Versagung eines Jagdscheins nach § 17 Abs. 1 oder 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 150
100.1.4.4	Einziehung eines Jagdscheins nach § 18 Abs. 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.5	Gestattungen, Zulassungen, Bestätigungen, Genehmigungen und Festsetzungen für die Jagdausübung	
100.1.5.1	Gestattung der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln nach § 24 Abs. 8 NJagdG	40
100.1.5.2	Zulassung zum Erlegen von Rot- und Damwild zur Nachtzeit nach § 24 Abs. 9 Nr. 1 NJagdG	35
100.1.5.3	Gestattung zum Schießen von Wild von Kraftfahrzeugen aus nach § 24 Abs. 9 Nr. 2 NJagdG	50
100.1.5.4	Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- oder Fallgruben nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG	120
100.1.5.5	Bestätigung eines Abschussplans nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 70
	Anmerkung zu Nr. 100.1.5.5: Für die Änderung eines bereits bestätigten Abschussplans (Nachbewilligung) wird eine Gebühr nicht erhoben.	
100.1.5.6	Festsetzung eines Abschussplans nach § 25 Abs. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 250
	Anmerkung zu Nr. 100.1.5.6: Für die Änderung eines bereits festgesetzten Abschussplans (Nachbewilligung) wird eine Gebühr nicht erhoben.	
100.1.5.7	Festsetzung eines Gruppenabschussplans nach § 25 Abs. 4 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 70
100.1.5.8	Festsetzung von Zwischenzielen für die Erfüllung eines Abschussplans nach § 25 Abs. 4 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.5.9	Anordnung zur Erfüllung eines Abschussplans oder eines festgesetzten Zwischenziels nach § 25 Abs. 5 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100

100.1.5.10	Veranlassung erforderlicher Maßnahmen zur Erfüllung des Abschussplans und der festgesetzten Zwischenziele nach § 25 Abs. 5 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.5.11	Vorzeigung von erlegtem Schalenwild oder einem bestimmten Teil davon nach § 25 Abs. 6 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
100.1.5.12	Aufhebung von Schonzeiten nach § 26 Abs. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 90
100.1.5.13	Gestattung zum Erlegen von Wild in der Schonzeit zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 26 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 90
100.1.5.14	Gestattung zum unversehrten Fang von Wild in der Schonzeit nach § 26 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 90
100.1.5.15	Gestattung zum Ausnehmen von Gelegen des Federwildes nach § 26 Abs. 5 Nr. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 90
100.1.5.16	Gestattung zum Fangen von Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen nach § 26 Abs. 5 Nr. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 90
100.1.5.17	Genehmigung für das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke nach § 22 Abs. 4 Satz 3 BJagd	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 150
100.1.5.18	Bestätigung als Schweißhundführerin oder Schweißhundführer nach § 28 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10 und höchstens 30
100.1.6	Jagdschutz	
100.1.6.1	Bestätigung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers nach § 25 Abs. 1 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Halbsatz 1 NJagdG oder Ausstellung eines Dienstausweises nach § 30 Abs. 2 Satz 6 NJagdG	50

100.1.6.2	Verlängerung der Bestätigung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers nach § 30 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 NJagdG oder Verlängerung eines Dienstausweises nach § 30 Abs. 2 Satz 6 NJagdG	25
	Anmerkung zu Nr. 100.1.6: Für Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher, die von der für die Wattenjagd zuständigen Behörde für die Wattenjagdbezirke (§ 6 NJagdG) bestellt sind, wird eine Gebühr nicht erhoben.	
100.1.7	Wildschadensverhütung	
100.1.7.1	Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes nach § 27 Abs. 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.7.2	Verminderung des Wildbestandes auf Rechnung des Jagdausübungsberechtigten nach § 27 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
100.1.7.3	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tiere nach § 28 Abs. 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.4	Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild nach § 31 Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.5	Genehmigung einer Schaufütterung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.7	Zulassung einer Ausnahme von den Kirrverboten nach § 33 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
100.1.7.8	Widerruf der Genehmigung eines Jagdgeheges nach § 42 Abs. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 300
100.1.8	Beschränkte Jagdausübung auf aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen	
100.1.8.1	Anordnung einer beschränkten Jagdausübung nach § 6 a Abs. 5 Satz 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

100.1.8.2	Jagdausübung auf Rechnung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nach § 6 a Abs. 5 Satz 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
100.2	Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 1159)		
100.2.1	Zulassung einer Ausnahme von Inbesitznahme- und Verkehrsverboten nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	40
		und höchstens	200
100.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	40
		und höchstens	200
100.3	Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2021 (Nds. GVBl. S. 184)		
100.3.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung		350
100.3.2	Zulassung zur und Durchführung der eingeschränkten Jägerprüfung		300
100.3.3	Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung		250
100.3.4	Anerkennung von Ausbildungslehrgängen auf Antrag der Ausbildungsinstitution nach § 3 a Abs. 2		
100.3.4.1	Erstmalige Anerkennung von Ausbildungslehrgängen auf Antrag der Ausbildungsinstitution nach § 3 a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
		und höchstens	300
100.3.4.2	Erneute Anerkennung von Ausbildungslehrgängen auf Antrag der Ausbildungsinstitution nach § 3 a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
		und höchstens	200“.

10. Tarifnummer 113 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 113 erhält folgende Fassung:

**„113 Betriebssicherheit;
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom
3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert
durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021
(BGBl. I S. 3146)“.**

b) Es wird die folgende neue Nummer 113.4 eingefügt:

„113.4	Verlängerung einer Frist nach § 18 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	195“.
--------	--	-------------------------------------	-------

c) Die bisherigen Nummern 113.4 bis 113.6 werden Nummern 113.5 bis 113.7.

- d) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 113.6 wird die Angabe „Nr. 113.6“ durch die Angabe „Nr. 113.7“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nummer 113.7 wird Nummer 113.8.

11. Tarifnummer 127 erhält folgende Fassung:

„127	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14 b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)	
	Anerkennung einer Vereinigung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 73 und höchstens 730“.

12. Tarifnummer 133 erhält folgende Fassung:

„133	Marktüberwachung, Konformität von Produkten, Produktsicherheit	
133.1	Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1)	
133.1.1	Überprüfung der Merkmale – durch Überprüfung von Unterlagen oder – anhand von angemessenen Stichproben durch – Durchführung physischer Überprüfungen oder – Durchführung von Laborprüfungen	
	nach Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1020	
133.1.1.1	von Bauprodukten, im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), ergeben	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 100

Anmerkung zu Nr. 133.1.1.1:

Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überprüfung

- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,
- ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder

	– der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	
133.1.1.2	von sonstigen Produkten	Gebühr nach Nr. 39
133.1.2	Maßnahme nach Artikel 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050
133.1.3	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach Artikel 16 Abs. 2 und 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.1.4	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Produktes oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt nach Artikel 16 Abs. 5 oder Artikel 19 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.1.5	Sonstige Amtshandlungen, die nicht in den Nummern 133.1.1 bis 133.1.4 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050
	Anmerkung zu Nr. 133.1:	
	Gebühren nach dieser Nummer sind auch zu erheben, wenn im Kostentarif für Amtshandlungen nach dem Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) auf diese verwiesen wird.	
133.2	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)	
133.2.1	Aufforderung zur Korrektur der Nichtkonformität eines Bauproduktes nach Artikel 59 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 200
133.2.2	Maßnahme nach Artikel 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 360 und höchstens 1 200
133.2.3	Sonstige Amtshandlungen, die nicht in den Nummern 133.2.1 und 133.2.2 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050

133.3	Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51)	
133.3.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach Artikel 38 Abs. 1 Unterabs. 2, Artikel 40 Abs. 1 oder Artikel 41 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.3.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme einer persönlichen Schutzausrüstung oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung einer persönlichen Schutzausrüstung auf dem Markt nach Artikel 38 Abs. 4 Unterabs. 1 oder Artikel 41 Abs. 2 oder Maßnahme nach Artikel 38 Abs. 8 oder Artikel 39 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.3.3	Sonstige Amtshandlungen, die nicht in den Nummern 133.3.1 und 133.3.2 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050
133.4	Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99)	
133.4.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach Artikel 37 Abs. 1 Unterabs. 2, Artikel 39 Abs. 1 oder Artikel 40 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.4.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Geräts oder einer Ausrüstung oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Geräts oder einer Ausrüstung auf dem Markt nach Artikel 37 Abs. 4 Unterabs. 1 oder Artikel 40 Abs. 2 oder Maßnahme nach Artikel 37 Abs. 8 oder Artikel 38 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.4.3	Sonstige Amtshandlungen, die nicht in den Nummern 133.4.1 und 133.4.2 bestimmt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 144 und höchstens 1 050
133.5	Marktüberwachungsgesetz (MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) Amtshandlungen nach § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3	Gebühr nach Nr. 133.1

133.6	PSA-Durchführungsgesetz vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.6.1	Überprüfung der Merkmale von persönlichen Schutzausrüstungen nach § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 133.1.1
133.6.2	Maßnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.7	Gasgerätedurchführungsgesetz (GasgeräteDG) vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.7.1	Überprüfung der Merkmale von Geräten oder Ausrüstungen nach § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 133.1.1
133.7.2	Maßnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.8	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
	Anordnung nach § 25 Abs. 5 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.9	Verordnung über elektrische Betriebsmittel (1. ProdSV) vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.9.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.9.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines elektrischen Betriebsmittels oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines elektrischen Betriebsmittels auf dem Markt nach § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 oder Maßnahme nach § 16 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.10	Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. ProdSV) vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.10.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 20 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750

133.10.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Spielzeugs oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Markt nach Artikel 16 Abs. 5 oder Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 3 MÜG, in Verbindung mit § 20 Abs. 3 2. ProdSV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.11	Verordnung über einfache Druckbehälter vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.11.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.11.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines einfachen Druckbehälters oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines einfachen Druckbehälters auf dem Markt nach § 14 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 oder Maßnahme nach § 14 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.12	Maschinenverordnung (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine auf dem Markt oder Untersagung oder Einschränkung der Inbetriebnahme einer Maschine nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.13	Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder (10. ProdSV) vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.13.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750

133.13.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Produkts oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt nach § 23 Abs. 1 oder § 24 Abs. 2 Satz 1, Untersagung der erstmaligen Verwendung oder Untersagung oder Einschränkung der Nutzung eines Produkts nach § 23 Abs. 2 oder § 24 Abs. 2 Satz 2 oder Maßnahme nach § 23 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.14	Explosionsschutzprodukteverordnung (11. ProdSV) vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.14.1	Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.14.2	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.14.3	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Produkts oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt nach § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 oder Maßnahme nach § 16 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.15	Aufzugsverordnung (12. ProdSV) vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 605), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.15.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 17 Abs. 2 oder 3, § 19 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.15.2	Anordnung des Rückrufs eines Aufzugs oder Untersagung oder Einschränkung des Inverkehrbringens oder der Verwendung eines Aufzugs nach § 18 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 Nr. 1 oder Maßnahme nach § 18 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750

133.15.3	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt nach § 18 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 Nr. 2 oder Maßnahme nach § 18 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.16	Druckgeräteverordnung (14. ProdSV) vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)	
133.16.1	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen nach § 18 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750
133.16.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Druckgeräts oder einer Baugruppe oder Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung eines Druckgeräts oder einer Baugruppe auf dem Markt nach § 19 Abs. 1 oder § 21 Abs. 2 oder Maßnahme nach § 19 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 1 750

Anmerkung zu Nr. 133:

Für Amtshandlungen der für den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194), und des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198) zuständigen Behörden findet die Nummer keine Anwendung. Für diese Amtshandlungen ist die Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2023 (Nds. GVBl. S. 38), maßgebend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Mai 2024

Niedersächsisches Finanzministerium

Heere

Minister